

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

**für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst,  
Louisenstraße 22, 27749 Delmenhorst.**

### **Teil A.**

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der von ihr verwalteten katholischen Friedhöfe und seinen Einrichtungen an der Oldenburger Landstraße und der Schanzenstraße in Delmenhorst sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde St. Marien Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Nutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner zu erstatten.

- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.<sup>1</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 5

### Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

**a) Erdgrabstätten (ohne Pflege)**

aa) Erd-Reihengrabstätten für 25 Jahre	1.050,00 €
bb) Erd-Wahlgrabstätten für 25 Jahre je Stelle	1.160,00 €
cc) Kinder-Reihengrabstätten für 25 Jahre	900,00 €

**b) Urnengrabstätten (ohne Pflege)**

aa) Urnen-Reihengrabstätten für 25 Jahre	640,00 €
bb) Urnen-Wahlgrabstätten 2-stellig für 25 Jahre	1.280,00 €
cc) Urnen-Wahlgrabstätten 4-stellig für 25 Jahre	2.550,00 €

**c) Einheitlich gestaltete Grabstätten <sup>2</sup>**

(ohne Pflegeverpflichtung für Nutzungsberechtigte)

aa) Erd-Reihen-Rasengrabstätten für 25 Jahre, <b>ohne</b> Grabmal Rasenfeld, pflegefrei, Feld 3A	2.490,00 €
bb) Erd-Reihen-Rasengrabstätten für 25 Jahre, mit Grabplatte, 50 x 50 Rasenfeld pflegefrei, Feld 4	3.290,00 €
cc) Urnengrabstätten i. Gemeinschaftsfeld für 25 Jahre, mit Namenschild Anlage Bachlauf, pflegefrei, Feld B III / UGF I, II + III	2.930,00 €
dd) Urnen-Reihen-Rasengrabstätten für 25 Jahre, mit Grabplatte, 50 x 50 Rasenfeld pflegefrei, Feld 4	2.430,00 €
ee) Urnen-Reihen-Rasengrabstätten für 25 Jahre, mit Weinblatt Rasenfeld unter Bäumen, UGF 11 Stelen	2.130,00 €

**c) Einheitlich gestaltete Grabstätten <sup>3</sup>**

ff) Urnen-Reihengrabstätten i. Gemeinschaftsfeld für 25 Jahre, mit Bronzetafel, Hafen der Erinnerung, Feld B I, zzgl. Pflegegebühr Treuhand	640,00 €
gg) Erd-Reihengrabstätten i. Gemeinschaftsfeld für 25 Jahre, mit Bronzetafel, Hafen der Erinnerung, Feld B I, zzgl. Pflegegebühr Treuhand	1.050,00 €

<sup>1</sup> vgl. § 17 Nds. BestattG.

<sup>2</sup> Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für ein einheitliches Grabzeichen mit Anbringung der Inschrift – vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung ( FO )

<sup>3</sup> Ausschließlich der Kosten für Pflege und Bepflanzung, Diese werden mit einem separaten Vertrag mit der Dauergabpflege Nord GmbH geregelt und entsprechend berechnet.

**(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:**

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:  
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.<sup>4</sup>

**§ 6**

**Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

Gebühren für die Nutzung der Kapelle	270,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle/Leichenkammer	185,00 €

**§ 7**

**Bestattungsgebühr**

Gebühr für die Aushebung / Verfüllung des Grabes bei	
- Urnen	270,00 €
- Kindersärgen bis 1,20 m	750,00 €
- Erwachsenensärge über 1,20 m	790,00 €

**§ 8**

**Umbettungsgebühr**

Gebühr für die Aushebung bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof	
- Urnen	270,00 €
- Kindersärgen bis 1,20 m	750,00 €
- Erwachsenensärge über 1,20 m	790,00 €

Gebühr für die Aushebung und Verfüllung bei Umbettungen auf dem eigenen Friedhof

- Urnen	540,00 €
- Kindersärgen bis 1,20 m	1.500,00 €
- Erwachsenensärge über 1,20 m	1.580,00 €

<sup>4</sup> vgl. § 29 Abs. 3 der Friedhofsordnung (FO)

## § 9

### Gebühr für Orgelnutzung und sonstige Leistungen

Für die Benutzung der Orgel in der Friedhofskapelle werden Gebühren wie folgt erhoben

aa) Nutzung der Orgel durch einen gestellten Organisten der Gemeinde	120,00 €
bb) Nutzung der Orgel durch einen selbst gestellten Organisten	60,00 €

### Sonstige Leistungen

cc) Genehmigung von Grabdenkmälern	60,00 €
dd) Grab-Abräumgebühr, je angefangene ½ Stunde	80,00 €

## Teil B:

## § 10

### Veröffentlichung und Inkrafttreten


- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde Louisenstraße 22, 27749 Delmenhorst beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe **am 01.04.2026** in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung in der Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Louisenstraße 22, 27749 Delmenhorst zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.marienportal.de](http://www.marienportal.de)). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Oldenburger Landstraße 32 und Schanzenstraße 76 in Delmenhorst für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Oldenburger Landstraße 32 und Schanzenstraße 76 in Delmenhorst zum ständigen Aushang gebracht.
- (4) Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten in der Kirchenverwaltung sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.marienportal.de](http://www.marienportal.de)) eingesehen werden kann.

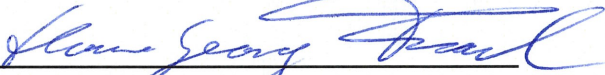
Delmenhorst, 17. Dezember 2025

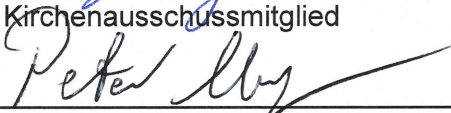
**Katholische Kirchengemeinde  
St. Marien Delmenhorst**

**Der Kirchenausschuss**



  
\_\_\_\_\_  
(stellv.) Kirchenausschussvorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Kirchenausschussmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Kirchenausschussmitglied

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**


Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlichen genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten in der Kirchenverwaltung eingesehen werden

Vechta, 12.12.2026



**Das Bischöflich Münstersche Offizialat  
Der Bischöfliche Offizial**

  
**Bischöflich Münstersches Offizialat**  
Fachstelle Staatliches Recht/Staatskirchenrecht  
Justiziar Andreas Windhaus  
Kölpingstraße 14  
49377 Vechta